



**STADT VISSELHÖVEDE  
DER BÜRGERMEISTER**

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: **185-2021**

Sachbearbeiter/in:

Mareike Flottmann

Az.: 102.410

Datum: 07.09.2021

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	04.11.2021	<b>25:0:0</b>	Hg

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl der stellvertretenden Bürgermeister**

- a) **Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister**
- b) **Wahl der stellvertretenden Bürgermeister**
- c) **Beschluss über die Reihenfolge bei der Vertretung des Bürgermeisters durch die stellvertretenden Bürgermeister**

**Beschlussvorschlag:**

**Siehe Punkte a), b) und c).**

**Sachverhalt:**

Die Wahl der **stellvertretenden Bürgermeister**, für die nur Beigeordnete, also Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit Stimmrecht in Betracht kommen, erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 67 NKomVG; vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreter ist auf bis zu drei begrenzt (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sollen mehrere Stellvertreter gewählt werden, dann kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden.

**a) Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister**

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu 2 (zwei) ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

**Beschlussvorschlag: Der Bürgermeister wird durch 2 (zwei) ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vertreten.**

**b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen**

Bei zwei Vertretern wird nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln, auf denen der Name der Kandidatin/des Kandidaten vom Ratsmitglied geschrieben oder angekreuzt wird. Die schriftliche Wahl ist also eine offene Wahl; das Wahlverfahren dient lediglich einer sicheren Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. **Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (durch Hand erheben) zu wählen.**

Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Vorschläge zur Wahl stehen, als auch für den Fall, dass nur über einen Wahlvorschlag zu entscheiden ist. Der Antrag auf geheime Wahl hat also in allen Fällen den Vorrang. Bei der geheimen Wahl sind nur neutrale Stimmzettel zu verwenden, die nicht von den Ratsmitgliedern vorbereitet werden dürfen und aus denen keine Rückschlüsse auf die Stimmabgabe möglich sind. Es können z.B. Stimmzettel ausgegeben werden, auf denen die Wahlvorschläge mit gleicher Handschrift oder mit gleicher Schreibmaschinenschrift geschrieben sind, so dass die Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt. Im 2. Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der oder die

